

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

72. Sitzung vom 25. Mai.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest Herr v. Cyprien eine Besprechung, die er bei Beratung der Erweiterung...

Zur zweiten Beratung wird zunächst der Antrag... angenommen. Die Kommission hat folgende Fassung des § 1 beschließen:

§ 86 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen wird auf den §§ 3 und 4 folgender Inhalt eingefügt:

„Auf Antrag eines Provinziallandtages kann durch königliche Verordnung für einzelne Kreise der bestehenden Provinzbestimmung die Hälfte auf die Grundsteuer entfallen...“

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt hinzuzufügen: „Wird eine solche Bestimmung getroffen, so sind diejenigen Landgemeinden dem betreffenden Kreise, welche mehr als 10000 Einwohner zählen, für die Kreisstaatswahlen dem Verbands der Städte zuzurechnen.“

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

den Grundbesitzern des Kreises Teltow Namen wie Rechte der Zivilfabrikant-, Richter, Friedländer, Gadowitz, Israel - alles seine Namen von alten Adel. (Seiterzeit) Nicht ist es in Niederrhein; da bleiben nur 22 im Kreise wohnende Wähler übrig, darunter Grundbesitzer mit Namen: Winck, Dethm, Simon, Duppentin. (Seiterzeit) Und dazu wegen Doppelwahl der Berliner Anwesenheit. Die Kreisordnung hat sich doch wirklich nicht als Deal eines Grundbesitzers eine Sperrschicht gebildet.

Dieses Mißverhältnis, das Sie schaffen, wird dazu mit jedem Jahr immer größer. Der Grundbesitzerverband wird immer reicher werden, während die Vorente immer mehr wachsen und durch ihre Stimmstellungen bedeutender werden. Es handelt sich hier bei meinem Antrag darum, den bedeutenden Vorente, wie die Richter, Gadowitz, Seitelig u. s. w. - in ganz Preußen gibt es ja nur im Ganzen 14 Landgemeinden mit über 10000 Einwohnern - eine ihrer Einwohnerzahl und Stimmkraft entsprechende Bedeutung der Vertretung im Kreis zu erhalten.

Wir haben jetzt nur 16 Abgeordnete unter den 46 Mitgliedern des Kreises, gleiches für ihrer Einwohnerzahl wie ein Drittel, und ihren Steuern nach mehr als die Hälfte im Kreise anzuwenden. Durch den Kommunalgesetz würden Sie diese drei Vorente nun auf 5 Vertreter im Kreistage beschränken. Ein solches Interesse spielt in meinem Antrag in keiner Weise mit; ich will nicht, daß diese Vorente konservativ regiert und haben auch eine zum großen Teil konservative Einwohnerzahl. Aber es handelt sich um einen Interessengegenstand dieser Vorente gegenüber der Vertretung der Vorente zu Ungunsten der Vorente. Die Chausseen sind Angehörigen; das Kreisverwaltungen in Wirk mit Gewinn einkommen von diesen Vorenten. Es ist ja auch ein offenes Geheimnis, daß Landrat Stubenrauch der Hauptbetreiber in Berlin ist, daß die Vorente auch möglichst lange als förmliche Gemeinden betrachtet werden, um ihre Steuerleistung für den Kreis zu entgehen. Auf die Vorente und ihren Steuern nach mehr als die Hälfte im Kreise anzuwenden. Wenn man sich also auf eine Reihe von Jahren nach zu richten will, dann ist es doch gerechtfertigt, den Landgemeinden, die einen durchaus städtischen Charakter haben, an die als Landgemeinden die Kreisordnung nicht gebracht hat, zum Verband der Städte zu rechnen. Das Richtige wäre, was schon vor 20 Jahren vorgefallen ist, den Kreis zu einer Provinz von vier Vorenten mit einer einheitlichen Besteuerung zu machen. Aber im Interesse der Verhältnisse sind in keiner Weise von der Kommission verdrängt werden. Ich beantrage daher, die gesamte Materie an die Kommission zur nochmaligen Berichterstattung zurück zu verweisen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Statt dieses letzten Satzes beantragt Abg. Dr. Mintelen folgenden Satz einzufügen: „Gegen den Beschluß steht binnen 90 Tagen nach Zustellung beiden Theilen der Rechtsweg offen.“

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Abg. Dr. Klasing (kon.) erklärt, die größere Mehrheit seiner Kreistaggenossen gegen § 17 stimmen, weil es sich hier um einen Eingriff in das Privatvermögen handele, insofern der Paragraf den zur Ausübung der Fiskalrechte Berechtigten und seinen Gehilfen das Recht gebe, fremden Grund und Boden zu betreten. Es handle sich da gar nicht um Grundbesitz, sondern gänzlich um bürgerlichen Besitz, dem diese Lasten auferlegt werden sollen. Die Gesetze der Beschränkung der vier u. s. w. ist bei der Fiskalerei weit größer, als bei der Jagd. Der einzelne Fiskalrechtshaber könne so viele Gehilfen mitbringen wie er will, ohne daß der Eigentümer das verhindern dürfe. Auch aus dem idealen Gesichtspunkte der Ungenügsamkeit der Erde zur eigenen Erhaltung sollte sich der bürgerliche Grundbesitzer gegen die Bestimmungen des § 17. Ein erhebliches öffentliches Interesse fordere die Annahme des § 17 nicht. Die bestmögliche Erhaltung des Fiskus ist nicht mit dem Betreten des Grundbesitzes gar nicht zu thun. Auch die rationelle Ausübung der Fiskalerei werde durch Ablehnung des § 17 nicht gefährdet, das sehe sich in Schlesien, wo theils in Kähnen oder im Wasser selbst gefischt werde. In Gauen ein fähiges Exports dürfe man den Bauern keine Lasten auferlegen. Und diese Gründen werde seine Partei in ihrer Mehrheit gut heißen. (Zurück.)

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

Herr Richter (fr. Wp.) beantragt folgende Resolution vorzulegen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst eine gesetzliche Regelung der kommunalen und politischen Verhältnisse für die Umgegend von Berlin herbeizuführen.

